

Die Einreise-Quarantäneverordnung aus Risikogebieten nach Bayern wurde mit Wirkung vom 23. Oktober verändert.

Anbei eine **neue Verordnung zur Einreise für Berufspendler und auch Schülerinnen/Schülern**. Unter §3 heißt es:

§ 3 Grenzpendler

(1) 1Wer aus einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 4 regelmäßig **mindestens einmal wöchentlich nach Bayern einreist**, um sich dort aus **beruflichen** oder geschäftlichen **Gründen**, zu **Ausbildungszwecken oder zum Schul- oder Hochschulbesuch** aufzuhalten, muss der für den Berufs-, Geschäfts-, Ausbildungs-, Schul- oder Hochschulort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unaufgefordert und unverzüglich

1. **binnen sieben Tagen nach der ersten auf den 23. Oktober 2020 folgenden Einreise** und
2. **danach regelmäßig in jeder nachfolgenden Kalenderwoche ein Testergebnis** in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. 2Das Testergebnis nach Satz 1 muss jeweils

1. in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und

2. sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die

a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das Robert Koch-Institut in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt worden ist und

b) innerhalb der in Satz 1 genannten Zeiträume oder höchstens 48 Stunden vor deren Beginn erfolgte.

Die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 2 **entfällt für Kalenderwochen, in denen keine Einreise nach Bayern** erfolgt.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen, die in Satz 1 genannte Kreisverwaltungsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle hierüber unverzüglich zu informieren.

Bitte beachten Sie die untenstehenden **vorläufigen Hinweise der Regierung** bis zur endgültigen Klärung:

1. Das Testergebnis **muss innerhalb von 7 Tagen nach der ersten Einreise** (bei den meisten Lehrkräften und Schülern wird das der 26.10.2020 sein) vorgelegt werden. Da kommende Woche Allerheiligenferien sind, sollten alle Lehrkräfte und Schülerinnen/Schüler genügend Zeit für die Testung haben. Für die Einreise nach den Ferien wird zwingend ein negatives Testergebnis benötigt und danach regelmäßig in jeder folgenden Kalenderwoche.
2. Die Testung erfolgt vorrangig in Bayern in den diesbezüglichen Testzentren. Die Regierung von Oberbayern plant, die mobilen Teststationen einzusetzen.
3. Die Testung kann auch in Österreich vorgenommen werden.
4. Hinsichtlich der Kostenübernahme wird noch informiert.